



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 2001

Nummer 62

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	12. 9. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Unfallschutzkarte	1252
203203	14. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Gewährung einer Fahndungsentschädigung in der Polizei	1252
203207	12. 9. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) – Währungsumstellung in Euro	1252
20323	24. 9. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	1252
232380	20. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bauaufsicht; Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	1253
7861	25. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs	1257

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
17. 9. 2001	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Nepal, Köln	1257
24. 9. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1257
27. 9. 2001	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Hannover	1257
27. 9. 2001	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Düsseldorf	1257
2. 10. 2001	Bek. – Generalkonsulat von Bosnien und Herzegowina, Bonn	1257
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
24. 9. 2001	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1257

### Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die seit dem 1. 7. 1994 unverändert gebliebenen Preise müssen wir aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nun leider erhöhen.

Ab 1. Januar 2002 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt	67,- Euro
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.)	81,- Euro
Ministerialblatt	115,- Euro
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.)	140,- Euro

## I.

203030

**Gesundheitsfürsorge  
der Polizeivollzugsbeamten;  
Unfallschutzkarte**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 9. 2001 - 45-8019 -

Meinen RdErl. v. 9. 11. 1960 (SMBl. NRW. 203030) hebe ich auf.

- MBl. NRW. 2001 S. 1252.

203203

**Gewährung  
einer Fahndungsentschädigung in der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 8. 2001 -  
IV B 3 - 5305/2

Meinen RdErl. v. 22. 3. 1988 (SMBl. NRW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,- Euro“\*) und die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „13,- Euro“ ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

5 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Personenschutz eingesetzt werden, erhalten über die in § 7 LRRKG festgesetzten Tagegelder hinaus Auslagenersatz für dienstlich notwendige Verpflegungsmehraufwendungen.

Entstehen bei Einsätzen unter 8 Stunden dienstlich notwendige Auslagen für Verpflegung, können diese unter Abzug des maßgeblichen Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung erstattet werden.

Die geltend gemachten Aufwendungen sind zu belegen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen ist von der oder dem Dienstvorgesetzten oder einer beauftragten Vorgesetzten oder einem beauftragten Vorgesetzten zu bestätigen.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2001 S. 1252.

203207

**Durchführung  
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)  
- Währungsumstellung in Euro -**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 9. 2001 B 2720 -  
0.5 - IV A 4

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), gilt das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG) in Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

Mit Rundschreiben vom 6. 6. 2001 - D I 5 - 222 4000 - hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass eine formelle Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge nicht notwendig sei; es hat folgende Währungsumstellungswerte zum 1. 1. 2001 bekannt gegeben:

\*) Euro ab 1. 1. 2002

Einzelregelung im BUKG	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3 Satz 1	450,00	230,08
§ 9 Abs. 3 Satz 2	320,00	163,61

Die Umzugsvergütung für einen im Jahr 2001 mit Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführten Umzug, der im Jahr 2002 abgerechnet wird, erfolgt nach den im Jahr 2001 geltenden Beträgen, die eurocent-genau (hier: 1 Euro = 1,95583 DM) umzurechnen sind. Bei der Umrechnung erforderliche Auf- oder Abrundungen sind nach dem Grundsatz, dass ein sich ergebender Bruchteil eines Cents unter 0,5 abgerundet und ein Bruchteil von 0,5 Cent und mehr aufgerundet wird, vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NRW. 2001 S. 1252.

20323

**Zahlung  
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen  
an Versorgungsberechtigte,  
die ihren Wohnsitz  
außerhalb des Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 9. 2001 -  
B 3245 - 1.2 - IV C 3

Mein RdErl. v. 8. 8. 1983 (SMBl. NRW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland“

2. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Beschränkungen aufgrund internationaler Handelsembargos bestehen, bedürfen Zahlungen in die betroffenen Länder jedoch der Genehmigung durch die zuständige Landeszentralbank, die in Zweifelsfällen auch Auskunft erteilt.“

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Anstelle eines Transfers von Versorgungsbezügen ins Ausland können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten auch geleistet werden

- durch Überweisung auf ein Gebietsfremden-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder
- durch Überweisung zugunsten des Versorgungsberechtigten an einen Gebietsansässigen (z. B. inländischen Inkassobevollmächtigten).

Bei der Durchführung der Zahlungen sind die Vorschriften der §§ 59ff. AWV zu beachten.“

4. In Absatz 3 wird die Angabe „5000,- DM“ durch die Angabe „12.500,- Euro“ ersetzt.

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „5000,- DM“ wird durch die Angabe „12.500,- Euro“ ersetzt.
- Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich der vorgenannte Betrag im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung auf das zugrundeliegende Geschäft bezieht. Bei Sammelanmeldungen ist die

Meldefreigrenze von 12.500,- Euro nicht auf den Einzelbetrag, sondern auf den pro Monat, Land und Kennzahl erreichten Gesamtbetrag anzuwenden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1252.

232380

**Bauaufsicht  
Brandschutztechnische Anforderungen  
an Leitungsanlagen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport v. 20. 8. 2001 –  
IIA4-230.26

Die nachfolgend abgedruckte Richtlinie wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), als Technische Baubestimmung eingeführt.

**Richtlinie über brandschutztechnische  
Anforderungen an Leitungsanlagen  
(Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR NRW) \*)**

– Fassung März 2000 –

Inhalt

1	Geltungsbereich
2	Begriffe
3	Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden
3.1	Allgemeine Anforderungen
3.2	Elektrische Leitungsanlagen
3.3	Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube
3.4	Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube
3.5	Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken
4	Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken
4.1	Allgemeine Anforderungen
4.2	Erleichterungen für einzelne Leitungen
5	Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall
5.1	Funktionserhalt
5.2	Dauer des Funktionserhaltes

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

**1  
Geltungsbereich**

1.1  
Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden,
- b) die Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken,
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

1.2  
Diese Richtlinie gilt nicht für Lüftungsleitungen und die luftführenden Leitungen von raumlufttechnischen Anlagen und Warmluftheizungen. Von dieser Richtlinie kann im Rahmen eines genehmigten Brandschutzkonzeptes abgewichen werden.

**2  
Begriffe**

2.1  
Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschluss-einrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.

2.2  
Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen/Kabel, die die Prüfanforderungen nach – DIN VDE 0472 Teil 804 Prüffart C (Ausgabe November 1989) und DIN EN 50268/VDE 0482 Teil 268 (Ausgabe März 2000) oder – DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1998) in Verbindung mit DIN 4102 Teil 16 (Ausgabe Mai 1998), Baustoffklasse B1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen sowie eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.

2.3  
Notwendige Treppenträume geringer Nutzung sind notwendige Treppenträume von Wohngebäuden geringer Höhe sowie notwendige Treppenträume, zu denen nur insgesamt höchstens zehn – Wohnungen oder – andere Nutzungseinheiten, deren Fläche jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt, mit einer Gesamtfläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup> gehören.

2.4  
Notwendige Flure geringer Nutzung sind notwendige Flure, die zu notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung führen. Notwendige Flure geringer Nutzung sind auch notwendige Flure, die nicht über notwendige Treppenträume ins Freie führen und zu denen nur insgesamt höchstens zehn – Wohnungen oder – andere Nutzungseinheiten, deren Fläche jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt, mit einer Gesamtfläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup> gehören.

**3  
Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden**

Nach §§ 37 Abs. 9 und 38 Abs. 6 BauO NRW dürfen Leitungsanlagen in – notwendigen Treppenträumen (siehe § 37 Abs. 1 BauO NRW),

- Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie (siehe § 37 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW),
- notwendigen Fluren (§ 38 Abs. 1 BauO NRW) oder
- offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden (siehe § 38 Abs. 5 BauO NRW),

nur angeordnet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen und offenen Gängen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

### 3.1

#### Allgemeine Anforderungen

##### 3.1.1

Leitungsanlagen dürfen in Wände und Decken sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die verbleibenden Querschnitte die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten.

##### 3.1.2

In Sicherheitstrepenträumen (siehe § 17 Abs. 3 Satz 3 BauO NRW) und in Räumen zwischen Sicherheitstrepenträumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

### 3.2

#### Elektrische Leitungsanlagen

##### 3.2.1

#### Messeinrichtungen und Verteiler

Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

- notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Türen oder Klappen, die mit dauerelastischen Dichtungen versehen sind und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977), zu verschließen,

- notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung und Ausgängen ins Freie, notwendigen Fluren und offenen Gängen durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Türen oder Klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

##### 3.2.2

#### Elektrische Leitungen müssen

- einzeln voll eingeputzt,
- in Schlitzfenstern von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise (nur einzelne Leitungen),
- in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- über Unterdecken nach Abschnitt 3.5 oder
- in Hohlraumestrichen oder in Doppelböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden) verlegt werden.

Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie

- nichtbrennbar sind (z.B. Leitungen nach DIN VDE 0284 Teil 1, Ausgabe Februar 1995),

- ausschließlich der Versorgung der Räume, Flure und Gänge nach Abschnitt 3 Satz 1 dienen oder
- Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind in notwendigen Fluren geringer Nutzung oder in offenen Gängen.

Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN VDE 0604, Ausgabe Mai 1986, und DIN VDE 0605, Ausgabe Mai 1994) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### 3.3

Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube

##### 3.3.1

Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke – dürfen offen verlegt werden.

##### 3.3.2

Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

- in Schlitzfenstern von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- über Unterdecken nach Abschnitt 3.5 oder
- in Hohlraumestrichen oder in Doppelböden verlegt werden.

### 3.4

Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube

##### 3.4.1

Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel, nicht für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke sowie bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind, nicht für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke.

##### 3.4.2

Die Rohrleitungsanlagen müssen

- einzeln voll eingeputzt mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung oder
- in Installationsschächten und -kanälen nach den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.5

verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein. Die Rohrleitungsanlagen dürfen in notwendigen Fluren und in offenen Gängen offen verlegt werden.

Gaszähler müssen in notwendigen Fluren und offenen Gängen

- thermisch erhöht belastbar sein oder
- durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder
- durch Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Türen oder Klappen, die mit dauerelastischen Dichtungen versehen sind und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977), zu verschließen.

### 3.5

Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken

## 3.5.1

Installationsschächte und -kanäle und Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsdauer haben (Installationsschächte und -kanäle: Feuerwiderstandsklasse I nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L nach DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977; Unterdecken: Feuerwiderstandsklasse F nach DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977), die der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Decken entspricht.

## 3.5.2

Abweichend von Abschnitt 3.5.1 genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen.

## 3.5.3

Für Unterdecken nach den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.2 muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten gewährleistet sein. Dies gilt auch für die Abschlüsse von Öffnungen in den Unterdecken. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung im Bereich der zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

## 3.5.4

In

- notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung,
- Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung und Ausgängen ins Freie,
- notwendigen Fluren geringer Nutzung und
- offenen Gängen

brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.

## 3.5.5

Installationsschächte und -kanäle, die für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4 bestimmt sind und die nicht mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht verfüllt sind, müssen abschnittsweise oder im ganzen be- und entlüftet werden. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm<sup>2</sup> groß sein. Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.

## 4

#### **Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken**

Nach § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 7 Satz 4, § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 3 BauO NRW dürfen Leitungen durch Brandwände, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken

- in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- innerhalb von Wohnungen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen.

## 4.1

#### **Allgemeine Anforderungen**

Die Leitungen müssen

- durch Abschottungen geführt werden, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben

(elektrische Leitungen: Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990; Rohrleitungen: Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985); der Mindestabstand zwischen zwei Abschottungen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich, oder

- innerhalb von Installationsschächten und -kanälen geführt werden, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L 90 nach DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

## 4.2

#### **Erleichterungen für einzelne Leitungen**

Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Leitungen durch Wände und Decken geführt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen und Anforderungen nach den Abschnitten 4.2.1 bis 4.2.4 erfüllt sind.

## 4.2.1

Einzelne Leitungen ohne Dämmung in gemeinsamen Durchbrüchen für mehrere Leitungen

Einzelne

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas –, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis zu 2 mm Dicke,
- c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser  $\leq 32$  mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

dürfen über gemeinsame Durchbrüche durch die Wände und Decken geführt werden, wenn

- der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach a) und b) mindestens dem einfachen, nach c) mindestens dem fünffachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht,
- der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach c) und einer Leitung nach a) oder b) mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Durchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße (erster Spiegelstrich) entspricht,
- die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm hat und
- der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel oder Beton vollständig verschlossen wird.

## 4.2.2

Einzelne Leitungen ohne Dämmung in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen

Abschnitt 4.2.1 gilt entsprechend. Hiervon abweichend genügt es jedoch, den Raum zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig zu verschließen. Der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern höchstens 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen höchstens 15 mm betragen. Die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1.000°C aufweisen.

## 4.2.3

Einzelne Rohrleitungen mit Dämmung in Durchbrüchen oder Bohröffnungen

Einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 4.2.1 Buchstaben b) und c) mit Dämmung dürfen in gemeinsamen oder

eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen durch Wände und Decken geführt werden, wenn

– deren lichter Abstand, gemessen zwischen den Dämmschichtoberflächen im Bereich der Durchführung, bei

– Dämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder aus brennbaren Baustoffen mit Umhüllung aus Stahlblech mindestens 50 mm,

– Dämmung aus brennbaren Baustoffen mindestens 160 mm beträgt;

diese Mindestmaße gelten auch für den Abstand der Rohrleitungen zu elektrischen Leitungen,

– die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm hat,

– die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend Abschnitt 4.2.1 oder 4.2.2 bemessen und verschlossen ist und

– die Dämmung im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1.000°C besteht, auch mit Umhüllung aus brennbaren Baustoffen bis 0,5 mm Dicke.

#### 4.2.4

Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmung in Wandschlitzen oder mit Ummantelung

Einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm

– aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas – oder

– aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube

dürfen durch die Decken geführt werden, wenn sie in den Geschossen durchgehend

a) in eigenen Schlitzen von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998) verschlossen werden; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder

b) einzeln derart in Wandecken von massiven Wänden verlegt werden, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt werden, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt werden.

## 5

### Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

#### 5.1

##### Funktionserhalt

Auf Grund des § 17 Abs. BauO NRW müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass diese Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). An die dementsprechenden zugehörigen Verteiler dürfen außer den genannten auch andere betriebsnotwendige Sicherheitseinrichtungen angeschlossen werden.

##### 5.1.1

Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

– der DIN 4102 Teil 12, Ausgabe November 1998, (Funktionserhaltssklasse E 90 oder E 30) entsprechen oder

– auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder im Erdreich verlegt werden.

#### 5.1.2

Der Funktionserhalt der Verteiler ist gewährleistet, wenn

– die Verteiler in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes nach Abschnitt 5.2 und – mit Ausnahme der Türen – aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind, oder

– die Verteiler mit Bauteilen – einschließlich Türen und Klappen – umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes nach Abschnitt 5.2 haben und – mit Ausnahme der Türen und Klappen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder

– der Funktionserhalt durch eine Prüfung des Verteilers in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12 nachgewiesen ist.

#### 5.2

##### Dauer des Funktionserhaltes

##### 5.2.1

Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muß mindestens 90 Minuten betragen bei

– Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,

– maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenträume in Hochhäusern, für innenliegende notwendige Treppenträume in Gebäuden mit mehr als 5 oberirdischen Geschossen, für Versammlungsstätten nach der Versammlungsstättenverordnung, für Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung sowie für andere Sonderbauten, für die dieses im Einzelfall verlangt wird; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb der Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,

– Feuerwehraufzügen und Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

##### 5.2.2

Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muß mindestens 30 Minuten betragen bei

– Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen einschließlich Verteiler, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen,

– Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,

– Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,

– Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen einschließlich Verteiler, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen,

– natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden

- und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet,
- maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.2.1.

– MBl. NRW. 2001 S. 1253.

7861

**Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs**

RdErl. des Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
vom 25. 9. 2001 – II-7 – 2037.03

Der RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 4. 9. 1989 (SMBl. NRW. 7861) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung  
des Königreichs Nepal, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 9. 2001 –  
III.3-435.1-1/01

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des

Königreichs Nepal in Köln ernannten Herrn Ram Pratap Thapa am 20. August 2001 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Postanschrift: Postfach 190327, 50500 Köln  
Büro: c/o Deutsch-Nepalesische Gesellschaft,  
Sechtemerstr. 10, 50968 Köln  
Tel.: (0221) 233 83 81; Fax: (0221) 233 83 82  
e-mail: info@konsulatnepal.de  
Öffnungszeiten: Mo – Do 9.00–12.00

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 9. 2001 –  
III.3 428-38/00

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. August 2000 ausgestellte und bis zum 9. Juni 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7064 von Herrn Konsul Fumihiko Numata, Japanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Berufskonsularische Vertretung  
der Hellenischen Republik, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 9. 2001 – III.3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hannover ernannten Herrn Fragiskos Kostellenos am 23. August 2001 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg und im Regierungsbezirk Lüneburg sowie im Land Nordrhein-Westfalen der Regierungsbezirk Detmold.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ilias Fotopoulos, am 16. März 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Berufskonsularische Vertretung  
der Hellenischen Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 9. 2001 –  
III.3 416-107/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Ioannis Rizopoulos am 19. September 2001 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg mit Ausnahme der Bezirke/Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und Hochsauerlandkreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Karl Gadis, am 17. März 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Generalkonsulat von Bosnien  
und Herzegowina, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 10. 2001 –  
III.3-405.2-1/00

Die Botschaft von Bosnien und Herzegowina hat mit Verbalnote vom 6. Juli 2001 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Bonn, Herr Fuad Sabeta, zum 30. Juli 2001 sein Amt beendet hat. Das am 5. Mai 2000 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe v. 24. 9. 2001

Für das am 21. September 2001 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Detlev Paul, Bündnis 90/Die Grünen

rückt aus der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen

Herr Thomas Hinze  
Bündnis 90/Die Grünen  
Im Grund 6  
32694 Dörentrup

mit Wirkung vom 24. September 2001 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW S. 1219)

Münster, 24. September 2001

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Schäfer

– MBl. NRW. 2001 S. 1257.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569